

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Markus Matzerath, Dr. Christoph Birghan, Gereon Bollmann, Sebastian Maack, Sergej Minich, Christoph Grimm und der Fraktion der AfD

Aussagen der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Stefanie Hubig, zu der Berichterstattung über die Kandidatin für ein Richteramt am Bundesverfassungsgericht, Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf

Dr. Stefanie Hubig, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, äußerte sich neben anderen Mitgliedern der Bundesregierung unlängst zum Rückzug der Kandidatur durch Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf für das Richteramt am Bundesverfassungsgericht.

Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig behauptete, es wäre im Fall der Kandidatur von Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf „Kampagnenartig gesteuert versucht worden, Zweifel an einer weithin anerkannten Staatsrechtlerin zu säen“ (Beitrag der Bundesministerin vom 8. August 2025, www.instagram.com/bundesjustizministerium/p/DNFdLDWNf-9/). Die Fragesteller interessieren sich hierbei für das Verständnis der Bundesministerin von einer „Kampagne“ und die konkreten Belege, die sie dazu anführen kann. Vor diesem Hintergrund bemerken die Fragesteller positiv, dass sich die Bundesministerin für „mehr Sorgfalt und Objektivität in unseren Debatten“ aussprach (ebd.) und hoffen daher auf eine ausführliche und vollständige Beantwortung der gestellten Fragen.

Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig bewertete ferner die fachliche Kompetenz von Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf und sprach von einer „fachlich ausgezeichneten Besetzung“ (ebd.). Die Fragesteller interessieren sich daher dafür, ob und ggf. welche Primärquellen in Form von Aufsätzen oder Gutachten Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig von der Juristin Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf persönlich gelesen und kritisch gewürdigt hat, die Dr. Stefanie Hubig zu ihrer Annahme haben gelangen lassen.

Weiter nannte Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig das Geschehen einen „Angriff auf die Demokratie“ (ebd.). Die Fragesteller wollen herausfinden, ob die Bundesministerin damit auch rechtlich zulässige Medienberichterstattung meint oder sich die Bundesministerin auch oder ausschließlich auf rechtswidrige oder gar nur strafbare Handlungen bezog, die den behaupteten „Angriff“ darstellen würden.

Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig schrieb am 8. August 2025 auf Instagram im Wortlaut: „Ich bedauere den Rückzug von Frau Professor Brosius-Gersdorf sehr und habe großen Respekt vor ihrer Entscheidung. In den vergangenen Wochen waren sie und ihre Familie extremen persönlichen Anfeindungen und Belastungen ausgesetzt. Kampagnenartig gesteuert wurde versucht, Zweifel an einer weithin anerkannten Staatsrechtlerin zu säen“ (ebd.).

Und weiter: „Frauke Brosius-Gersdorf wäre fachlich und persönlich eine ausgezeichnete Besetzung für das Bundesverfassungsgericht gewesen: Das hat sie

gerade auch in den vergangenen Wochen bewiesen, in denen sie sich souverän und sachlich der öffentlichen Diskussion um ihre Positionen gestellt hat. Frau Professor Brosius-Gersdorf ist eine überzeugte Demokratin, und sie hat sich mit ihrer aufrechten Haltung um unseren Rechtsstaat verdient gemacht.

Mir ist wichtig: Wir brauchen mehr Sorgfalt und Objektivität in unseren Debatten. Solche Kampagnen dürfen nicht dazu führen, dass wir talentierte und qualifizierte Bewerber – und vor allem Bewerberinnen – verlieren. Das ist eine Entwicklung, die wir uns schlichtweg nicht leisten dürfen und die weder im Interesse unseres Rechtsstaats noch des Bundesverfassungsgerichts ist.

Wir müssen daraus lernen – alle gemeinsam. Es geht um eine bessere Diskussionskultur und darum, solchen Angriffen auf die Demokratie künftig besser standzuhalten“ (ebd.).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Was versteht die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Stefanie Hubig, unter einer „kampagnenartige[n] Steuerung“, deren Existenz sie behauptete (Zitat, siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?
 - a) Anhand welcher Kriterien grenzt die Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig ein „kampagnenartig gesteuertes“ Vorgehen einerseits von kritischer und medialer Berichterstattung andererseits ab?
 - b) Anhand welcher Kriterien grenzt die Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig ein „kampagnenartig gesteuertes“ Vorgehen einerseits von öffentlichen und kritischen Äußerungen von Bürgern andererseits ab?
2. Welche konkreten Akteure (Personen, Medien, Organisationen) identifiziert die Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig als diejenigen, die ihrer Aussage nach die versuchte „kampagnenartige Steuerung“ ausgeübt haben (Zitat, siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?
3. Liegen der Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig konkrete Belege oder Indizien vor, dass die Medienberichterstattung, die sich eher als kritisch gegenüber der Kandidatin oder Kandidatur von Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf einordnen lässt, gegenüber der Medienberichterstattung, die sich eher als positiv einordnen lässt, quantitativ und hinsichtlich der Reichweite der Beiträge wesentlich überwog?
 - a) Wenn ja, welche Belege oder Indizien sind das konkret?
 - b) Wenn nein, hält die Bundesministerin dann ihre Behauptung einer „Kampagne“ gleichwohl für gerechtfertigt, und wenn ja, warum?
4. Kann die Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig ihre Äußerung, dass „Zweifel“ an der Kandidatin „gesät“ wurden, näher erläutern (bitte ggf. ausführen)?
5. Ist die Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig der Auffassung, dass generell keine „Zweifel“ an der Eignung von „weithin anerkannten Staatsrechtlern“ für ein Amt am Bundesverfassungsgericht gesät werden dürfen?
6. Kann die Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig einen Rechtsgrundsatz benennen, nachdem eine „Kampagne“ zum „Säen von Zweifeln“ unzulässig wäre, ohne dass die Fragesteller an dieser Stelle über die Existenz oder Nichtexistenz einer „Kampagne“ urteilen wollen?

7. Ist die Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig der Ansicht, dass die Äußerung von Zweifeln an der Richtigkeit von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts durch Juristen, Wissenschaftler, Medien oder die Öffentlichkeit ebenfalls als ein unzulässiges „Säen von Zweifeln“ an einer Institution zu werten sein kann, und wenn ja, wann ist das der Fall (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
8. Was versteht die Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig unter dem von ihr verwendeten Ausdruck „Angriff auf die Demokratie“ im Kontext dieses Vorgangs (Zitat, siehe Vorbemerkung der Fragesteller), und worin besteht dieser Angriff in seinen wesentlichen Merkmalen?
9. Bezog sich die Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig bei ihrer Äußerung, es läge ein „Angriff auf die Demokratie“ vor, auf eindeutig strafbare Tathandlungen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
 - a) Wenn ja, welche strafbaren Tathandlungen waren das, und wann wurden diese Taten der Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig erstmals bekannt?
 - b) Wenn nein, hält die Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig ihre Bewertung, es läge ein „Angriff auf die Demokratie“ vor, vor diesem Hintergrund dann weiterhin und trotzdem für gerechtfertigt, und wenn ja, aus welchen Gründen?
10. Bezog sich die Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig bei ihrer Äußerung, es läge ein „Angriff auf die Demokratie“ vor, auf nicht strafbare, aber sonst rechtswidrige Handlungen im zivilrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Sinn (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
 - a) Wenn ja, welche waren das, und wann wurden diese Handlungen der Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig erstmals bekannt?
 - b) Wenn nein, hält die Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig ihre Bewertung, es läge ein „Angriff auf die Demokratie“ vor, vor diesem Hintergrund dann weiterhin und trotzdem für gerechtfertigt, und wenn ja, aus welchen Gründen?
11. Sind der Bundesregierung oder der Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig mögliche Straftaten über den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) bekannt geworden, bei denen die Kandidatin Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf Geschädigte ist und die sich seit dem 1. Juli 2025 ereignet haben, und welche waren das?
12. Liegen der Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig irgendwelche Informationen zu rechtskräftig oder noch nicht rechtskräftig ergangenen zivilgerichtlichen Entscheidungen über falsche Tatsachenbehauptungen zum Nachteil von Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf vor?
 - a) Wenn ja, welche sind das?
 - b) Wenn nein, hält die Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig ihre Bewertung, es läge ein „Angriff auf die Demokratie“ vor, vor diesem Hintergrund dann weiterhin und trotzdem für gerechtfertigt, und wenn ja, aus welchen Gründen?

13. Hat die Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig wissenschaftliche Primärquellen (Aufsätze, Gutachten oder andere Veröffentlichungen) von Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, auf deren Basis sie deren Eignung als „fachlich ausgezeichnete Besetzung“ bewertet, persönlich und zum zumindest überwiegenden Teil gelesen und kritisch gewürdigt (Zitat, siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?
- Wenn ja, welche Texte waren das (bitte eindeutig benennen)?
 - Wenn nein, worauf stützt sich ihre fachliche Bewertung der Eignung stattdessen?
14. Hat die Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig die erhobenen Vorwürfe bezüglich behaupteter Unregelmäßigkeiten in der Dissertation von Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf persönlich zur Kenntnis genommen, diese kritisch gewürdigt, und ist sie nach dieser Prüfung zu der Schlussfolgerung gelangt, dass diese Vorwürfe entweder vollständig unbegründet oder widerlegt sind (<https://plagiatsgutachten.com/blog/ghostwriting-verdacht-brosius-gersdorf/>)?
- Wenn ja, welche Behauptungen in dem o. g. Gutachten hält die Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig konkret für nicht ausreichend belegt oder widerlegt?
 - Wenn nein, wie begründet die Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig angesichts der offenstehenden Vorwürfe dann ihre Aussage, es handle sich bei der Kandidatin um eine „fachlich ausgezeichnete Besetzung“?
15. Wie ist die Aussage der Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig, „solche Kampagnen dürfen nicht dazu führen, dass wir talentierte und qualifizierte Bewerber – und vor allem Bewerberinnen – verlieren“ genau zu verstehen (Zitat, siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?
- Ist die Aussage der Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig so zu verstehen, dass Medienberichte, wie sie beispielsweise von Apollo News veröffentlicht wurden, ungeachtet ihres Inhalts und ihrer Richtigkeit niemals zu einem Rückzug eines Kandidaten führen „darf“?
 - Wenn ja, aus welchen rechtlichen oder demokratietheoretischen Gründen soll dieser Kausalzusammenhang untersagt sein?

Berlin, den 2. Oktober 2025

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion